

15: Beschleunigungsgebot

1. Das Beschleunigungsgebot als subjektives Recht des Beschuldigten:

Das Strafverfahren und die Ungewissheit seines Ausgangs stellt für Beschuldigte, aber auch Opfer und Zeugen eine Belastung dar.

→ Art. 6 I 1 EMRK.

BVerfG: Recht auf ein faires Verfahren, das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 I GG und dem im Rechtsstaatsprinzip wurzelnden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz abgeleitet wird.

⇒ Der Beschuldigte hat einen Anspruch darauf, dass sein Verfahren nicht ohne Grund verzögert wird.

→ Problem der überlangen Verfahrensdauer.

= Kein Verfahrenshindernis, sondern bei der Strafzumessung zu kompensieren (s. BGHSt 46, 159).

BGHSt 52, 124: Vollstreckungslösung statt Zumessungslösung.

⇒ Es ist zur schuldangemessenen Strafe zu verurteilen, von dieser ein bestimmtes Maß aber als vollstreckt zu erklären (Analogie zu § 51 I 1, IV 2 StGB).

Besondere Bedeutung hat das Beschleunigungsgebot bei Untersuchungshaft (s. § 121) und im Jugendstrafverfahren.

2. Das Beschleunigungsgebot besteht auch im öffentlichen Interesse (Laue, GA 2005, S. 648):

Hierbei steht die sog. Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege im Vordergrund: eine effektive Strafverfolgung ist nur dann möglich, wenn eine Entscheidung binnen angemessener Frist gefällt werden kann.

⇒ Diskussion um den Missbrauch von Verfahrensrechten: Konfliktverteidigung

⇒ Gesetze zur Beschleunigung des Strafverfahrens:

Rechtspflegeentlastungsgesetz 1993 bis Verständigungsgesetz 2009.

16: Recht auf den gesetzlichen Richter

Art. 101 I GG: „Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.“

- Ausnahmegerichte: =Gerichte, die erst nach einer Tat eingesetzt werden, um bestimmte Fälle zu untersuchen oder über bestimmte Personen zu urteilen.
- Sondergerichte: = Gerichte, die für bestimmte Sachgebiete errichtet werden. Dies ist nach Art. 101 II GG nur durch ein Gesetz möglich, das abstrakte und generelle Kriterien enthält. Bspe: Berufsgerichte der Ärzte , Apotheker etc.; Disziplinargerichte für Beamte; Ehrengerichte der Rechtsanwälte, Schifffahrtsgerichte

- Grundsatz des gesetzlichen Richters: Es muss durch Gesetz festgelegt werden, was für zukünftige Strafrechtsfälle das zuständige Gericht und wer der zuständige Richter ist.
- ⇒ Das Prinzip der gerichtlichen Selbstverwaltung und Autonomie i.V.m. der Präsidialverfassung der Gerichte.
- ⇒ Geschäftsverteilungsplan der Gerichte: Der Gesetzgeber hat in § 21 e GVG für die Gerichte einen Geschäftsverteilungsplan vorgesehen. Darin werden für ein Geschäftsjahr den einzelnen Richtern die Aufgaben zugewiesen. Der Geschäftsverteilungsplan ist ein organisatorischer Akt der gerichtlichen Selbstverwaltung und damit keine Rechtsvorschrift.
- ⇒ Es steht schon heute fest, wer der zuständige Richter ist, wenn jemand morgen eine Straftat begeht.

17: Zuständigkeit

1. Sachliche Zuständigkeit: =Verteilung der Rechtssachen auf die verschiedenen Spruchkörper des ersten Rechtszuges (= Amtsrichter, Schöffengericht, Große Strafkammer des LG, OLG).

Regelung in §§ 24, 74, 74a, 120 GVG: Mischsystem aus abstrakter und konkreter Zuständigkeitsverteilung.

Abstrakte Zuständigkeitsregel: Zuständigkeitsregelung ohne Rückgriff auf die konkrete Straferwartung; meist durch Zuteilung bestimmter Straftaten an bestimmte Spruchkörper (z.B. § 74 II GVG)

Konkrete Zuständigkeitsregel: Zuteilung von Einzelfällen, z.B. nach der zu erwartenden Strafe (z.B. § 24 I Nr. 2 GVG).

§ 74 I GVG: Generelle Restzuständigkeit der großen Strafkammern beim LG.

§ 74 II GVG: Schwurgericht: Abstrakte Bestimmung nach angeklagten Straftaten

18: Zuständigkeit

Sachliche Zuständigkeit:

Amtsgericht:

§ 24 GVG: Subtraktionsmethode: Die Zuständigkeit des AG ist damit eröffnet, wenn

Nr. 1: nicht das LG (§§ 74 II, 74 a GVG) oder das OLG (§ 120 GVG) zuständig ist;

Nr. 2: nicht über 4 Jahre Freiheitsstrafe oder eine stationäre Maßregel zu erwarten ist;

Nr. 3: StA nicht wegen besonderer Schutzbedürftigkeit von Opferzeugen oder wegen besonderen Umfangs oder besonderer Bedeutung der Sache beim LG anklagt.

Amtsgericht: 2 Spruchkörper: Strafrichter und Schöffengericht

1. Strafrichter (§§ 24, 25 GVG, Zuständigkeit für die leichte Kriminalität):

- § 25 Nr. 1: Privatklagedelikte (§ 374)
 - § 25 Nr. 2: Es ist keine höhere Strafe als zwei Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten.
- Einzelrichter, keine Laienbeteiligung.

19: Zuständigkeit

2. Schöffengericht (§§ 24, 25, 28, 29 GVG): Es entscheidet über all die Sachen, die in die Zuständigkeit des Amtsgerichts fallen, aber nicht vom Strafrichter entschieden werden. Das sind:

Vergehen,

- die nicht in die Zuständigkeit des Strafrichters fallen,
- und die StA nicht wegen der besonderen Bedeutung Anklage beim LG erhebt und
- nicht ein Fall der §§ 74a (Staatschutzsachen), 120 (OLG-Zuständigkeit) GVG vorliegt.

Verbrechen,

- die nicht in die Zuständigkeit des Schwurgerichts (§ 74 II GVG) oder des OLG (§ 120 GVG) fallen,
- wenn keine höhere Strafe als 4 Jahre Freiheitsstrafe oder die Unterbringung nach §§ 63 bzw. 66, 66a StGB zu erwarten ist oder
- die StA nicht wegen der besonderen Bedeutung Anklage beim LG erhebt.

Das Schöffengericht ist mit einem Berufsrichter und zwei Laienrichtern (Schöffen) besetzt. Es entscheidet über mittlere Kriminalität.

Vereinfachend (*Beulke*, Rn. 40):

- Der Strafrichter entscheidet bei Vergehen mit einer Straferwartung bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe.
- Das Schöffengericht entscheidet bei Vergehen mit einer Straferwartung von zwei bis vier Jahren und bei Verbrechen bei einer Straferwartung bis zu vier Jahren Freiheitsstrafe.

20: Zuständigkeit

Bewegliche Zuständigkeit:

Bsp.: Die StA sieht im Verfahren gegen den von einem Verteidiger vertretenen Vater des Amoktäters von Winnenden eine gewisse Schuld aufgrund der unzureichend gesicherten Tatwaffe, die der Täter aus dem Waffenschrank des Vaters nehmen konnte. Sie erstrebt eine Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB zu einem Jahr Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wird. Zu diesem Zweck beantragt die StA einen Strafbefehl beim Strafrichter des örtlich zuständigen Amtsgerichts.

Ist in diesem Fall der Erlass eines Strafbefehls möglich?

§ 407: Ein Strafbefehl kommt nur bei amtsgerichtlicher Zuständigkeit in Frage.

→ §§ 24 I, 74 GVG: § 222 ist ein Vergehen

→ § 24 I Nr. 2 GVG: Eine höhere Strafe als 4 Jahre Freiheitsstrafe ist nicht angestrebt.

→ § 24 I Nr. 3: Besondere Bedeutung des Falles?

BVerfGE 9, 223, 226: unbestimmter Rechtsbegriff, der gerichtlich voll überprüfbar ist.

Kriterien (HK-GS/Böttcher, § 24 GVG Rn. 7; siehe auch BGHSt 44, 34, 36 f.: Castor):

- Besonderes Ausmaß der Rechtsverletzung,
- besondere Auswirkungen der Tat;
- Stellung des Beschuldigten im öffentlichen Leben,
- ein überragendes Medieninteresse.

⇒ Die StA muss vor dem Landgericht anklagen: Ein Strafbefehlsverfahren ist unzulässig.

§ 24 I Nr. 3: Bewegliche Zuständigkeitsregelung → BVerfGE 9, 223: verfassungsgemäß.

21: Zuständigkeit

Zuständigkeit des Landgerichts

§ 74 I 1 GVG: Das Landgericht ist zuständig für die Sachen, die nicht dem Amtsgericht und nicht dem Oberlandesgericht unterfallen. Das sind:

- a. die Verbrechen des § 74 II GVG,
- b. Verbrechen und Vergehen, wenn eine höhere Strafe als 4 Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten ist,
- c. die StA wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Opferzeugen, dem besonderen Umfang oder der besonderen Bedeutung des Falles Anklage beim LG erhebt.

Spruchkörper: Große Strafkammer und das Schwurgericht.

Nach § 76 II GVG, § 33b II JGG entscheidet die große Strafkammer – nicht als Schwurgericht! - mit zwei Berufsrichtern und zwei Laienrichtern,

- wenn weder Sicherungsverwahrung noch Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) zu erwarten sind oder
- wenn nicht wegen des besonderen Umfangs oder der besonderen Schwierigkeit der Sache eine Besetzung mit drei Berufsrichtern (und zwei Laienrichtern) geboten ist.

BGH, NJW 2010, 3045: In einem komplexen Verfahren wegen Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung, dessen Akte mehrere tausend Seiten umfasste, entschied das Gericht für eine Besetzungsreduktion.

BGH: Bei der Entscheidung über die Besetzung nach § 76 II GVG hat das Gericht kein Ermessen. Es handelt sich bei Umfang und Schwierigkeit des Verfahrens aber um unbestimmte Rechtsbegriffe mit einem weiten Beurteilungsspielraum. Wenn nicht klar ist, welche Gerichtsbesetzung im Einzelfall geboten ist, gebührt der Dreierbesetzung der Vorrang, weil sie das Gericht leistungsfähiger macht. Ein Verstoß gegen § 76 II GVG führt mit der Besetzungsrüge zum absoluten Revisionsgrund des § 338 Nr. 1.

22: Zuständigkeit

Schwurgericht: Keine Besetzungsreduktion

⇒ 3 Berufsrichter, 2 Laienrichter

§ 74 II GVG: Kapitaldelikte

⇒ Wenn das Rechtsgut Leben durch eine (auch) vorsätzliche Tat betroffen ist, ist das Schwurgericht zuständig.

Besondere Kammern:

- Wirtschaftsstrafkammer, § 74 c
- Staatsschutzkammer, § 74 a (nur am LG des Sitzes eines OLG für dessen Bezirk)
- Jugendschutzkammer, §§ 26, 74 d: Straftaten Erwachsener, durch die ein Kind oder Jugendlicher verletzt oder gefährdet wurde bzw. bei Verstößen gegen Vorschriften, die dem Jugendschutz oder der Jugenderziehung dienen. Verhandelt wird vor dem Jugendgericht.

Zuständigkeit des Oberlandesgerichts (§ 120 GVG)

Die OLGe in deren Bezirk die Landesregierung ihren Sitz hat, haben die Zuständigkeit

- für bestimmte Staatsschutzsachen nach § 120 I, II Nr. 1 GVG,
- für Straftaten mit terroristischem Hintergrund nach § 120 II Nr. 2-4 GVG, wenn der Generalbundesanwalt von seiner Evokationsbefugnis (§ 74a II GVG) Gebrauch macht.

Die OLGe (in Berlin das Kammergericht) entscheiden in Senaten mit drei oder fünf Berufsrichtern (§ 122 GVG).

23: Zuständigkeit

Örtliche Zuständigkeit: Hierbei geht es um die Frage, welcher Gerichtsstand eröffnet ist.

→ Regelung in den §§ 7 ff.:

- § 7: Gerichtsstand des Tatorts;
- § 8: Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Beschuldigten;
- § 9: Ort der Ergreifung;
- § 10: Gerichtsstand des Hafens.

Mehrere örtlich zuständige Gerichte: § 12

OLG Frankfurt a.M., NStZ-RR 2009, 315: Dem Angeschuldigten A werden von der Anklage 106 Fälle des gewerbsmäßigen Betruges vorgeworfen. Die Anklage wurde zum AG – Schöffengericht – erhoben. Das AG legt das Verfahren mit näher begründetem Beschluss der Strafkammer des LG vor, weil deren Zuständigkeit nach § 24 I Nr. 2 und 3 GVG gegeben sei. Die Strafkammer „lehnt die Übernahme ab“, weil die Voraussetzungen des § 24 I Nr. 2, 3 nicht gegeben seien. Es erfolgte durch das AG die Vorlage der Sache an das OLG zur Bestimmung der Zuständigkeit.

OLG: Vorlage ist in entsprechender Anwendung von §§ 14, 19 zulässig.

§ 209 I: Strafkammer hätte über die Zuständigkeit entscheiden müssen.

→ Eine „Ablehnung der Zuständigkeit“ sieht das Gesetz nicht vor.

Als Gericht höherer Ordnung kann es den Kompetenzkonflikt mit dem Gericht niederer Ordnung selbst lösen.

Der „Ablehnungsbeschluss“ der Strafkammer ist aufzuheben.